

ANTRAG¹**zur Aufnahme eines neuen Hilfsmittels in das Hilfsmittelverzeichnis
nach § 139 SGB V****Produktgruppe 11 „Hilfsmittel bei Dekubitus“
für die Produktuntergruppen****11.29.09 – Kombinierte Schaumstoff-Luftkissenmatratzen**

Die Einhaltung aller Anforderungen ist schriftlich und/oder durch Nachweise in der in den Standards und diesem Antrag vorgegebenen Reihenfolge zu belegen.

1. Produktbezeichnung:

1.1 Typ/Ausführung:

1.2 Artikelnummer:

1.3 Angaben auf dem Typenschild oder auf dem Produkt
(Kopie oder Original beifügen):**2. Antragsteller:**

Sofern Hersteller und Antragsteller nicht identisch sind, ist eine schriftliche Bevollmächtigung durch den Hersteller auszustellen und dem Antrag beizufügen.

3. Hersteller:**4. Produzent:****5. Produktart:**

PG	Ort	UG	Art	lfd. Nr.
1 1	2 9	0 9		X X X

Anmerkungen (falls Zuordnung zu einer Produktuntergruppe nicht eindeutig):

Das angemeldete Hilfsmittel ist einer Produktart des Hilfsmittelverzeichnisses zuzuordnen. Dies setzt voraus, dass es gemäß der in der Produktart festgelegten Indikation eingesetzt werden soll. Die Ziffern der Produktarten ergeben sich aus den Gliederungen zu den einzelnen Produktgruppen oder aus den Produktartbeschreibungen. Die erforderlichen Angaben können im Internet unter <https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/hilfsmittel/hilfsmittelverzeichnis/antragsverfahren/antragsverfahren.jsp> abgerufen werden.

¹ Dieser Antrag ist mit den dazugehörigen Anlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen.

In den Untergruppen des Hilfsmittelverzeichnisses sind Anforderungen nach § 139 SGB V formuliert, die an die Funktionstauglichkeit, die Sicherheit, den medizinischen Nutzen und die Qualität von neuen Hilfsmitteln sowie an die entsprechende Nachweisführung gestellt werden. Diese Anforderungen inkl. evtl. vorgegebener Prüfmethode sind bei der Antragstellung zu beachten.

Allgemeine Hinweise für die Antragstellung für neue oder neuartige Produkte

- Die Einhaltung der Anforderungen ist für jedes einzelne Produkt nachzuweisen. Die eingereichten Nachweisunterlagen (Zertifikate, Prüfberichte etc.) müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuell und gültig sein und sich eindeutig auf das angemeldete Produkt und den Hersteller beziehen. Sofern dies nicht der Fall ist, weil z. B. bereits ein baugleiches oder bauähnliches Produkt gelistet ist und die in diesem Zusammenhang vorgelegten Unterlagen zur Bewertung herangezogen werden sollen, muss die unabhängige Institution, die die Erstprüfung durchgeführt hat, die Übertragbarkeit der Prüfberichte/Zertifikate auf das angemeldete Produkt bestätigen. Andernfalls sind neue Prüfungen - ggf. auch durch den Hersteller selbst - durchzuführen.
- Die Angaben im Antrag sowie die Unterlagen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu machen bzw. vorzulegen. Werden in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke vorgelegt, kann der GKV-Spitzenverband die Vorlage einer Übersetzung innerhalb von zwei Monaten verlangen². Sofern die Übersetzungen nicht eingereicht werden, wird der Antrag abschlägig beschieden.
- Sollten sich nach Aufnahme eines Produktes in das Hilfsmittelverzeichnis Änderungen ergeben, ist dies dem GKV-Spitzenverband in einem Änderungsantrag mitzuteilen und nachzuweisen, ob die Anforderungen nach § 139 Abs. 4 SGB noch erfüllt werden.
- Sollten sich nach Aufnahme eines Produktes in das Hilfsmittelverzeichnis Änderungen ergeben, ist dies dem GKV-Spitzenverband in einem Änderungsantrag mitzuteilen und nachzuweisen, ob die Anforderungen nach § 139 Abs. 4 SGB noch erfüllt werden.
- Die eingereichten Unterlagen müssen Aussagen über das gesamte beanspruchte Indikationsgebiet und die Zweckbestimmung enthalten.
- Die in den einzelnen Untergruppen des Hilfsmittelverzeichnisses aufgeführten Anforderungen und Prüfparameter und/oder die in den einzelnen Untergruppen ggf. angegebene Prüfmethode/Art der Nachweisführung sind zu berücksichtigen (gilt nur für neue Produkte).
- Sofern bestimmte (technische) Prüfungen gefordert werden, werden diese grundsätzlich von einem unabhängigen Institut durchgeführt. Die Gleichwertigkeit anderer Prüfungen mit den im Hilfsmittelverzeichnis angegebenen Prüfungen ist vom Antragsteller auf Basis von Normen oder anderen anerkannten Prüfverfahren nachzuweisen.
- Sofern die Hersteller selbst über die Prüfkompetenz und Prüfvorrichtungen und einen beschriebenen Versuchsaufbau verfügen, können diese Prüfungen für die Aufnahme von Produkten in das Hilfsmittelverzeichnis akzeptiert werden. Der Hersteller hat dann den Prüfbericht und die Prüfdokumentation vorzulegen und die Gleichwertigkeit dieser Prüfungen mit den im

²Vgl. § 19 SGB X.

Hilfsmittelverzeichnis angegebenen Prüfungen nachzuweisen. Die Prüfkompetenz ist in diesem Fall von einer Benannten Stelle oder einer akkreditierten Prüfinstitution zu bestätigen.

- Alle angemeldeten Komponenten wie Zubehör bzw. Ausstattungsdetails müssen berücksichtigt werden.
- Die Nachweise müssen sich auf den allgemeinen Lebensbereich/häuslichen Bereich der Versicherten oder des Versicherten beziehen oder sich darauf übertragen lassen.
- Die Nachweise müssen den vorgesehenen Benutzerkreis berücksichtigen.
- Die Nachweise sind schriftlich, vorzulegen. Ggf. sind Bilder und tabellarische Auswertungen einzureichen.
- Nachweise aus dem Ausland werden akzeptiert, wenn sie auf deutsche Verhältnisse übertragbar sind. Dies wird im Einzelnen geprüft.
- Werden in den Prüfberichten/Zertifikaten abweichende Bezeichnungen verwendet, muss die unabhängige Institution, die die vorgelegten Prüfberichte/Zertifikate ausgestellt hat, deren Übertragbarkeit auf das angemeldete Produkt bestätigen.
- Die Prüfung des angemeldeten Produktes erfolgt auf Basis der Angaben in diesem Antrag und der als Anlage beigefügten Unterlagen. Die Anlagen sind fortlaufend zu nummerieren.

I. Funktionstauglichkeit/II. Sicherheit:

Vorzulegen ist:

- Bei CE-Kennzeichnung:
 - Für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nr. 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) sowie deren Zubehör eine Konformitätserklärung gemäß Richtlinie 93/42 EWG sowie bei Produkten der Risikoklassen IIa, IIb und III und bei steril in Verkehr gebrachten Produkten der Risikoklasse I die Zertifikate der an der Konformitätsbewertung beteiligten Benannten Stelle
- Sonstige:
 - Für Produkte, die nicht im Sinne des § 3 Nr. 1 MPG als Medizinprodukt gelten und keiner anderen europäischen Richtlinie bzgl. der Sicherheit unterliegen, Unterlagen über durchgeführte sicherheitstechnische Prüfungen, insbesondere Zertifikate der Prüfinstitute

Nachweise liegen als Anlage(n) Nr. Seite: bei.

III. Besondere Qualitätsanforderungen

III.1 Indikations-/einsatzbezogene Qualitätsanforderungen, die eine Produktbewertung entsprechend Ziffer „III.1 Indikations-/einsatzbezogene Qualitätsanforderungen“ ermöglichen

Vorzulegen sind:

- **Herstellereklärungen:**

Erklärungen des Herstellers, die zu den indikations-/einsatzbezogenen Eigenschaften des angemeldeten Produktes für die beanspruchte(n) Produktart/Indikation(en) Stellung beziehen

Herstellerseits ausgestellte

- Unterlagen zur Darstellung der Zweckbestimmung und Indikationen
- Konstruktionsbeschreibungen des Produktes mit mind. Angaben über Aufbau, auch einzelner Elemente bzw. Bestandteile, Funktion, auch einzelner Elemente bzw. Bestandteile, Materialien und ihre Eigenschaften, auch einzelner Elemente bzw. Bestandteile, Größe und Gewicht, auch einzelner Elemente bzw. Bestandteile
- Technische Dokumentationen, die eine Produktbewertung entsprechend Ziffer „III.1 Indikations-/einsatzbezogene Qualitätsanforderungen“ des Hilfsmittelverzeichnisses ermöglichen

Nachweise liegen als Anlage(n) Nr. Seite: bei.

III.2 Qualitätsanforderungen hinsichtlich der Nutzungsdauer

- Nicht besetzt

III.2 Qualitätsanforderungen hinsichtlich des Wiedereinsatzes

Vorzulegen sind, sofern der Hersteller für das Hilfsmittel den Wiedereinsatz bei weiteren Versicherten vorsieht:

- **Herstellereklärungen:**

Erklärungen des Herstellers, die zur Eignung des angemeldeten Produktes für einen Wiedereinsatz bei weiteren Versicherten Stellung beziehen

- **Aussagekräftige Unterlagen:**

Nachweis der Eignung des Produktes für einen Wiedereinsatz bei weiteren Versicherten durch:

- Beschreibung des Verfahrens der Wiederaufbereitung
- Aussagekräftige Unterlagen über die Beständigkeit des Produktes gegenüber den zur Wiederaufbereitung verwendeten Mitteln

Nachweise liegen als Anlage(n) Nr. Seite: bei.

IV. Medizinischer Nutzen

Vorzulegen sind:

Medizinische Bewertungen zu den in Ziffer „IV. Medizinischer Nutzen“ aufgeführten Anforderungen des Hilfsmittelverzeichnisses für die beantragte Produktart

Zu beachten ist:

- **Allgemeine Erläuterungen:**

Grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme von Anti-Dekubitushilfsmitteln in das Hilfsmittelverzeichnis ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller unter anderem den medizinischen Nutzen des Hilfsmittels durch angemessene medizinische Bewertungen auf der Basis von Fallserien/Anwendungsbeobachtungen nachweist.

- **Inhalte der vorzulegenden Nachweise:**

Aus den vorgelegten Unterlagen zum Nachweis des medizinischen Nutzens auf der Basis von Fallserien/Anwendungsbeobachtungen müssen folgende Aussagen entnommen werden können:

1. Das/Die für das angemeldete Produkt zugrundeliegende(n) Wirkprinzip(ien)
2. Die beabsichtigte Zielsetzung, wie
 - Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung und/oder
 - Vorbeugung einer drohenden Behinderung (Prophylaxe) und/oder
 - Ausgleich einer Behinderung
3. Deutliche Beschreibung der erreichten Zielsetzung und unter 2. beschriebenen Zielsetzung inklusive Begründung der Prüferin oder des Prüfers, warum ihrer oder seiner Meinung nach das Produkt für den Einsatz in der häuslichen Umgebung/im sonstigen privaten Umfeld bei den beanspruchten Indikationen geeignet ist, z. B. auch unter Benennung von Endpunkten, der Dekubitusinzidenz (Auftreten eines Dekubitus Kategorien II oder höher) zum Nachweis der Dekubitus-präventiven Wirksamkeit bzw. bei Produkten zur Dekubitustherapie die Heilungsrate (mit Angabe der Messmethode) eines manifesten Dekubitus. Hierbei soll das beanspruchte Indikationsgebiet anhand standardisierter Risikoskalen - bei geriatrischen Versicherten die Braden-Skala, im Falle anderer Versichertengruppen an für diese validierten Skalen - deutlich formuliert und abgebildet werden; sofern das Produkt der Dekubitustherapie dienen soll, bedarf es zusätzlich der Beschreibung entsprechend der Dekubituskategorien nach EPUAP.
4. Eine Abwägung des Nutzens gegenüber den Risiken
5. Eine Bewertung der erwünschten und unerwünschten Folgen („outcomes“)
6. Die Konfiguration des geprüften Produktes (Produktbezeichnung, Zubehör wie Bezüge etc.)
7. Beschreibung der Randbedingungen (Beobachtungsdauer, Prüferin oder Prüfer, Probandenzahl Angaben zur Prüfumgebung, z. B. Klinik, häuslicher Bereich etc.)
8. Es wird empfohlen, eine Mindestbeobachtungszeit von sechs Wochen pro Versicherter oder Versichertem einzuhalten.
9. Es wird empfohlen, mindestens zehn Versicherte zu beobachten.

- **Anforderungen an die Ausführung/Randbedingungen**

1. Der Nachweis soll als schriftlicher Bericht in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden, ggf. ergänzt um Bilder und tabellarische Auswertungen.
2. Berichte aus dem Ausland sind möglich, es muss jedoch beachtet werden, dass die Ergebnisse auf deutsche Verhältnisse übertragbar sind.
3. Die Fallserien/Anwendungsbeobachtungen müssen von einem vom Hersteller unabhängigen Institut/einer Expertin oder einem Experten durchgeführt werden. Unabhängigkeit und

Wenn ja, unter welcher Artikel-/Produktbezeichnung?

Ersetzt das Produkt ein bereits gelistetes Produkt?

ja

nein

Handelt es sich um eine Weiterentwicklung?

ja

nein

Welches Produkt wurde ggf. ersetzt oder weiterentwickelt und wann wurde die Produktion/der Vertrieb eingestellt?

Datum/Stempel/Unterschrift

Produktänderungen/Einstellung der Produktion oder des Vertriebs

Die Hilfsmittelpositionsnummern des Hilfsmittelverzeichnisses dürfen nur für die jeweils gelisteten und von den Produkteinträgen erfassten Produkte und Produktausführungen verwendet werden.

Produktänderungen sind dem GKV-Spitzenverband in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall ist nachzuweisen, dass die gültigen Qualitätsanforderungen weiterhin eingehalten werden. Der GKV-Spitzenverband behält sich eine Überprüfung des Produktes vor.

Dem GKV-Spitzenverband ist die Einstellung der Produktion oder des Vertriebs des Produktes unverzüglich anzuzeigen.

Der Antragsteller/Hersteller bestätigt mit nachfolgender Unterschrift die Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen und versichert, den GKV-Spitzenverband bei Produktänderungen oder der Einstellung der Produktion bzw. des Vertriebs unverzüglich hierüber zu informieren.

Datum/Stempel/Unterschrift